

S T A T U T E N

Tanzsportclub EDEN Graz

ZVR-Zahl 678522791

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „**Tanzsportclub EDEN Graz**“ (Kurzform TSC-EDEN).
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Steiermark.
- (3) Der TSC-EDEN gehört dem Landesfachverband Steiermark für Tanzsport, dem Österreichischen Tanzsportverband (ÖTSV) sowie dem Allgemeinen Sportverband Österreich (ASVÖ) an.

§2 Vereinszweck und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der TSC-EDEN ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete unpolitische Vereinigung und hat die Aufgabe, den Turniertanz nach sportlichen Regeln zu fördern, insbesondere durch die Veranstaltung von Turnieren und anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen im Tätigkeitsbereich.
- (2) Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Aufnahmegebühren, durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und Subventionen sowie durch die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen aufgebracht.
- (3) Die Höhe von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung festgelegt.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen eine Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu gewähren. Aus zwingenden Gründen ist eine zeitlich befristete Befreiung von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge möglich, über die der Vorstand zu beschließen hat.
- (5) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Clubs gliedern sich in ordentliche (aktive), außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Clubarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Clubtätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Club ernannt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Clubs können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen innerhalb von 4 Wochen nach Überreichen der Beitrittserklärung vom Vorstand abgelehnt werden. Geschieht dies nicht, so ist die Mitgliedschaft entstanden. Mit der Aufnahme wird die Verpflichtung übernommen, dem Club mindestens drei Monate anzugehören.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nach dreimonatiger Mitgliedschaft jederzeit erfolgen, wird aber erst mit Ende des Monats wirksam, der dem Einlangen der schriftlichen Austrittserklärung beim Clubvorstand folgt.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Club kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen strafrechtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge; es verpflichtet zur Rückgabe allen Clubeigentums.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs zu beanspruchen. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr haben Stimmrecht, aktives Wahlrecht und Antragsrecht bei der Hauptversammlung. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Clubstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie Wohnsitzwechsel schriftlich bekanntzugeben. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsgebühren in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Ordentliche Clubmitglieder, die in sportlicher, organisatorischer oder propagandistischer Weise bei Tanzveranstaltungen anderer Vereine im In- und Ausland mitwirken wollen, müssen vorher die Genehmigung des Vorstands einholen. Dies gilt u.a. für die Teilnahme an Turnieren als startendes Paar, für die Gestaltung von Tanz- oder Ballveranstaltungen, Schautanz oder Formations-einlagen etc.

§7 Cluborgane

Organe des Clubs sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§8 Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- (3) Zu den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Existiert eine Anschlagtafel nach §16 dieser Statuten, so gilt der Aushang auf dieser als schriftliche Einladung in Sinn dieses Paragraphen.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden. Auf verspätet eingelangte oder mündlich vorgebrachte Anträge oder Beschwerden kann unter Berücksichtigung von §9 nur eingegangen werden, wenn dies von der Hauptversammlung beschlossen wird.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter gem. Abs. 6) beschlußfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Hauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Clubs geändert oder der Club aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen (durch Heben der Hand). Sie ist geheim (schriftlich) durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden und stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§9 Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme sowie Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlußfassung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes und der unmittelbar vorhergehenden Hauptversammlung.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entscheidung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Clubs.
- g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier. Die Ausübung von zwei Funktionen durch Vorstandsmitglieder ist zulässig, sie haben jedoch in diesem Fall im Vorstand nur eine Stimme.
- (2) Der Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsident, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Erscheinen weniger als die Hälfte der Vorstandmitglieder, so ist die daraufhin einzuberufende Vorstandssitzung in jedem Fall beschlußfähig.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§11 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Hauptversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen;
- d) Verwaltung des Clubvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Clubmitgliedern;
- f) Verhängung von Startsperrn bei Turnieren und Schautanzvorführungen, insbesondere bei Vergehen gegen §6 Abs. 2, 3 und 4, es gilt §5 Abs. 4 sinngemäß;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Clubs.

§12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Clubfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Clubs insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Cluborgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Vorstand bei der Führung der Clubgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Clubs verantwortlich.
- (4) Schriftstücke und Bekanntmachungen des Clubs, insbesondere den Club verpflichtende Urkunden, sind vom Präsident zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten, des Kassiers bzw. des Schriftführers der Vizepräsident.

§13 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Clubs sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern steht spätestens 8 Tage vor der ordentlichen oder einer von ihnen verlangten außerordentlichen Hauptversammlung Einsicht in sämtliche, die Kassenführung betreffenden Unterlagen zu. Darüber hinaus besteht eine solche Einsicht nur über Beschluß des Vorstandes.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben aufgrund dieser Einsichtnahme das Ergebnis in der Hauptversammlung zu berichten und Vorschläge betreffend der Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten.
- (4) Die Bestimmungen des §10 Abs. 3, 8, 9 und 10 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§14 Art der Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) In allen aus dem Clubverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Clubschiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Clubmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Clubmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind clubintern endgültig.

§15 Auflösung des Clubs

- (1) Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Clubvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven verbleibende Clubvermögen zu übertragen hat. Das Clubvermögen muß, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Club verfolgt. Insbesondere sind dies der Österreichische Tanzsportverband ÖTSV und der LfV Steiermark für Tanzsport samt deren Mitgliedsvereinen sowie der Allgemeine Sportverband Österreichs ASVÖ, LV Steiermark.

§16 Clubmäßige Veröffentlichung

Zur clubmäßigen Veröffentlichung aller nach den Statuten kundzumachenden oder sonst im allgemeinen Clubinteresse liegenden Angelegenheiten ist im Clubheim eine Anschlagtafel zu errichten. Die clubmäßige Veröffentlichung kann auch durch Aussendung von Clubnachrichten an die Mitglieder erfolgen.